ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hanemann, Wilhelm

Article — Digitized Version

Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Zahlungsunion

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hanemann, Wilhelm (1952) : Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Zahlungsunion, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 11, pp. 673-680

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/131622

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

ABHANDLUNGEN

Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Zahlungsunion

Dr. Wilhelm Hanemann, Bonn

Die Bundesrepublik hatte einen schlechten Start in der EZU, weil die Aufnahmebedingungen nicht ihren wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprochen hatten / Nach einer Periode schwerster Krisenerscheinungen konnte durch administrative Maßnahmen, zusätzliche Kredite und Aufhebung der Liberalisierung der Saldenausgleich erreicht werden / Der fortschreitende Ausbau des Produktionsapparates, die Drosselung der Einfuhren durch Absinken der Weltmarktpreise und die günstige Entwicklung der Ausfuhr verbesserten die Position der Bundesrepublik / Wird sie aber ihre gegenwärtige Gläubigerstellung halten können?

DIE EUROPÄISCHE ZAHLUNGSUNION

Durch die kürzliche Rede des Bundeswirtschaftsministers, in der in kritischen Worten eine baldige Neuordnung des europäischen Zahlungsverkehrs gefordert wurde, ist die Problematik der Europäischen Zahlungsunion erneut zur Diskussion gestellt worden. Dabei geht es heute nicht mehr um die Fragen, die noch im Sommer dieses Jahres bei den Erörterungen der OEEC. über die Fortführung der EZU. im Vordergrund der Überlegungen standen und die dann in der Umgestaltung der Kredit- und Goldzahlungsrelation der Schuldnerländer, in der Schaffung eines sog. Garantiefonds von 100 Mill. Verrechnungseinheiten (= $) sowie in der Regelung des belgischen Gläubigerproblems ihren Niederschlag fanden; es geht heute um die grundsätzliche Frage einer weiteren Existenzberechtigung der EZU.

Die Grundaufgabe, deren baldige Lösung zwingend erforderlich ist, wenn der Gedanke einer europäischen Wirtschaftsintegration über die derzeitigen Teilansätze hinaus zu wirklichem Leben kommen will, heißt heute: Wiedergewinnung der Konvertibilität der europäischen Währungen. Der Wunsch, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht neu; aber die Notwendigkeit hierzu wird immer dringender. Schon in der Zielsetzung, die dem Abschluß des „Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion" vom 19. September 1950 nach den Worten seiner Präambel zugrunde lag, ist ausdrücklich vermerkt, daß das neue Zahlungssystem „... die Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels erleichtern ... und gleichzeitig zur Wiedereinführung der allgemeinen Konvertierbarkeit der Währungen beitragen" solle.

Die EZU. selber hat die Konvertibilität der europäischen Währungen nicht gebracht. Aber wenn heute die Erreichung dieses Zieles in greifbare Nähe gerückt zu sein scheint, so ist dies nicht zuletzt ihrer Existenz und Wirksamkeit zu verdanken. Die Erkenntnis, daß die EZU. heute einer grundsätzlichen Weiterentwicklung bedarf, um endlich durch den Zustand einer echten Konvertibilität abgelöst zu werden, darf nicht den Blick dafür verdunkeln, was die EZU. in den mehr als zwei Jahren ihres Bestehens für die Intensivierung der europäischen Wirtschaftsbeziehungen tatsächlich bedeutet hat.

Die intereuropäischen Zahlungsabkommen der Jahre 1947—1950, die der Bildung der EZU. vorausgingen, hatten noch ganz auf dem Prinzip der bilateralen Kompensation beruht. In diesen Rahmen hinein war das System der Ziehungsrechte durchaus prinzipgerecht eingebaut worden. Es sah vor, daß derjenige europäische Mitgliedstaat, von dem eine Gläubigerposition gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erwartet wurde, diesem anderen Staat gestattete, in Höhe des geschätzten Aktivsaldos Waren des Gläubigerlandes ohne Gegenleistung zu kaufen. Der Gläubigerstaat fand sein Entgelt für die Gewährung dieses „Ziehungsrechtes" in der ihm von der Marshallplan-Verwaltung eingeräumten sog. conditional aid, d. h. der unter der Bedingung zugesagten Dollarhilfe, daß das eingeräumte Ziehungsrecht auch tatsächlich von dem begünstigten Schuldnerstaat in Anspruch genommen worden war.

Das Verfahren der Ziehungsrechte stellte damit wohl eine automatische Verbindung zwischen den europäischen Handelsströmen und der amerikanischen Dollarhilfe dar, wie sie in der Systematik der EZU. leider wieder aufgegeben wurde; im ganzen war das Verfahren der Ziehungsrechte in seiner Bilateralität jedoch zu starr, um auf den europäischen Handelsverkehr wirklich befruchtend einzuwirken. Es fehlte auch der Anreiz für das einzelne Mitgliedsland, auf einen echten Ausgleich seiner Zahlungsbilanz hinzuarbeiten.

Dagegen kam in der Europäischen Zahlungsunion das Prinzip der multilateralen Kompensation des Zahlungsverkehrs voll zum Durchbruch. Der damit sachlich viel umfassendere Wirkungsbereich der EZU. wurde auch räumlich insofern erweitert, als neben Westeuropa auch die ihm angeschlossenen Währungsgebiete (z. B. Sterlingraum, Westberlin!) in das Abkommen eingeschlossen wurden. Mit diesen beiden neuen Grundlagen stellte die EZU. ohne Zweifel einen beachtlichen Fortschritt gegenüber den früheren intereuropäischen Zahlungsabkommen dar.

Dennoch hat es vom ersten Tag ihres Bestehens an nicht an Kritik und nicht an Kritikern gefehlt. Niemand kann leugnen, daß die EZU. im wechselvollen Ablauf ihrer Tätigkeit Schwierigkeiten begegnet ist, die sie wohl zu meistern, jedoch nicht zu vermeiden in der Lage war. Nur ein Teil dieser Spannungen hatte indes im System der EZU. selbst seine Ursache und hätte durch eine Änderung des Arbeitsmechanismus beeinflußt werden können. Im wesentlichen lag die Ursache der Schwierigkeiten, die in der EZU. zutage getreten sind, außerhalb ihres Wirkungsbereichs, und es bedeutet Ursache mit Wirkung zu verwechseln, wollte man die aufgetretenen Schwierigkeiten dem System der EZU. selbst zur Last legen.

Unbeschadet ihres gegenüber den intereuropäischen Zahlungsabkommen sachlich und räumlich erweiterten Wirkungsbereiches ist die EZU. in ihrer tatsächlichen Aufgabenstellung durch die OEEC. von vornherein bewußt auf die technische Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt worden. Die EZU. ist ihrem Wesen nach nur eine multilaterale Verrechnungsapparatur, die mit Hilfe eines besonderen Arbeitsmechanismus die Abrechnung zwischen den einzelnen Mitgliedsländern zu bewerkstelligen und einen multilateralen Ausgleich der einzelnen Salden herbeizuführen bzw. zu erleichtern hat.

Diese Beschränkung im Funktionsbereich der EZU. wirkte sich im Verlauf ihrer Tätigkeit um so stärker aus, als eine der Hauptprämissen, unter denen sie gebildet worden war, nicht zur Verwirklichung kam. Bei der Errichtung der EZU. waren die Teilnehmerländer zweifellos von der Annahme ausgegangen, daß es ihnen in absehbarer Zeit gelingen werde, das Problem ihrer inneren finanziellen Stabilität zufriedenstellend zu lösen. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht oder wenigstens nicht voll. Der an sich schon mit Problemen überlastete Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft war seit 1950 laufend unerwartet starken, oft schockhaften Einwirkungen von außen her ausgesetzt, die die Bemühungen der einzelnen Mitgliedstaaten um ihre innere finanzielle Stabilität außerordentlich erschwerten. Man erinnere sich nur daran, daß der — rückwirkend festgesetzte — Termin des Inkrafttretens des EZU.-Abkommens, der 1. Juli 1950, nur wenige Tage nach der Eröffnung der Feindseligkeiten in Korea lag! Man denke an die sich aus dem Koreakonflikt ableitenden heftigen Schwankungen im internationalen Preisgefüge, an die sich aus der Intensivierung der Bemühungen um den Aufbau einer Verteidigung ergebenden Einwirkungen auf die Zahlungsbilanzsituation der einzelnen Teilnehmerstaaten, an die Wandlungen, denen die terms of trade der Mitgliedstaaten unterworfen waren, usw.

Der EZU., die als multilaterale Verrechnungsapparatur die starken Ausschläge des Zeigers im wesentlichen nur registrieren konnte, vorzuwerfen, daß sie die Schwankungen des Zeigers nicht verhindert habe, wäre dasselbe, wie von einer Erdbebenwarte zu erwarten, daß sie mit ihrer Apparatur Erdbeben verhindere!

Daß die EZU. die ihr als multilateraler Verrechnungsapparatur obliegenden Funktionen voll erfüllt hat und daß sie dabei beträchtliche, ja wohl einzigartige Erfolge erzielte, kann nicht übersehen werden. Über die von der EZU. allein in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 31. Januar 1952 abgewickelten Zahlungen gibt der Bericht des EZU.-Direktoriums vom März 1952 Aufschluß:

Position	Überschüsse in Mill. Verrechnungseinheiten ($)		Defizite in Mill. Verrechnungseinheiten ($)	
Multilaterale Kompensation	2 371		2 371	
Kompensationen, die sich aus der Anwendung des Kumulativ-Prinzips ergeben	2 082		2 082	
Summe		4 453		4 453
Verwendung der Anfangssalden	9		99	
Besondere Mittel	—		135	
Goldzahlungen	570		369	
Kreditgewährungen	953		930	
Summe		1 532		1 532
Gesamtbetrag		5 985		5 985

Der Gesamtbetrag der monatlichen Salden zwischen den beteiligten Zentralbanken der Mitgliedstaaten belief sich demnach schon Anfang dieses Jahres auf ca. 6 Mrd. $. Durch multilaterale Verrechnung wurden hiervon ca. 40 %, durch Kompensationen in Anwendung des Kumulativ-Prinzips weitere 35 %, d. h. zusammen ca. 75 % der bilateralen Defizite und Überschüsse ausgeglichen. Die durch dieses Ausgleichsverfahren erzielten Ersparnisse ermöglichten den Schuldnerländern, weitere Zahlungen in Höhe von ca. 1,5 Mrd. $ zu regeln. Es geschah dies zu ca. 61 % mit Hilfe von Krediten, zu ca. 24 % durch Goldzahlungen und zu rd. 9 % durch Einsatz besonderer Mittel, d. h. der Dollars, die durch die USA. zugunsten bestimmter Schuldnerländer gezahlt wurden.

Darüber hinaus hat die EZU. auch weitgehend den Ausgleich der zum Zeitpunkt ihrer Gründung zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Schulden ermöglicht. Ihr Gesamtbetrag belief sich auf ca. 861 Mill. $. Bis zum 31. 12. 1951 waren hiervon im Rahmen der EZU. bereits 512 Mill. $ liquidiert.

Nachdem die EZU. nunmehr in das dritte Jahr ihres Wirkens eingetreten ist, sollen die nachstehenden Ausführungen nochmals einen zusammenfassenden Überblick über die wechselvolle Stellung der Bundesrepublik im System der EZU. vom Zeitpunkt ihrer Errichtung bis heute geben.

DIE BUNDESREPUBLIK ALS SCHULDNERLAND DER EZU.

1. Von der Errichtung der EZU. bis zur Suspendierung der Liberalisierung

Die Stellung der Bundesrepublik bei den Pariser Verhandlungen über die Gründung der EZU., die sich von November 1949 bis September 1950 hinzogen, war insofern besonders schwierig gewesen, als sich ihre Lage von der der übrigen Teilnehmerstaaten in wesentlichen Punkten unterschied. Der wirtschaftliche Wiederaufbau der Bundesrepublik kam seinerzeit erst langsam in Gang; die anderen Mitgliedstaaten hatten bereits mehrere Jahre eines erfolgreichen Wiederaufbaus hinter sich. Das Einströmen von Millionen von Flüchtlingen warf für die Bundesrepublik Probleme

auf, wie sie die übrigen Teilnehmerländer weder kannten noch in ihrem vollen Umfang zu würdigen vermochten. Irgendwelche Reserven devisen- oder warenmäßiger Art waren in der Bundesrepublik nicht vorhanden.

Es war für die Bundesrepublik in dieser Situation entscheidend wichtig, in den Verhandlungen den Rahmen, den die EZU. für die weitere Entwicklung der europäischen Wirtschaft bieten sollte, so zu gestalten, daß sich in ihm auch der in seiner dynamischen Entwicklung schwer vorauszusehende wirtschaftliche Wiederaufbau der Bundesrepublik reibungslos abspielen konnte. Von diesem Gesichtspunkt aus waren es vor allem zwei Fragen, um deren günstige Lösung sich die Bundesrepublik besonders bemühte: die Zubilligung einer sog. Initial position [1]) und die Höhe der der Bundesrepublik einzuräumenden Quote [2]).

Die bilaterale Nettoposition der Bundesrepublik im intereuropäischen Zahlungsverkehr

(in Mill. $)

1949		August	— 48,7	Okt.	+96,8
Juli	+ 3,0	Sept.	—102,0	Nov.	+ 9,6
August	+ 9,6	Okt.	—114,9	Dez.	+44,2
Sept.	+25,0	Nov.	— 33,1		
Okt.	—11,3	Dez.	— 33,5	**1952**	
Nov.	—51,4			Januar	+10,4
Dez.	—53,7	**1951**		Febr.	+45,9
1950		Januar	— 41,8	März	+35,5
Januar	—55,9	Febr.	— 58,3	April	+33,1
Febr.	—36,3	März	+ 11,3	Mai	+66,4
März	—37,3	April	+ 45,1	Juni	+76,5
April	+ 7,0	Mai	+ 81,2	Juli	+57,7
Mai	+21,0	Juni	+ 49,4	August	+37,0
Juni	+33,5	Juli	+70,8	Sept.	+37,4
Juli	— 26,5	August	+51,1		
		Sept.	+44,9		

Wenn man die Entwicklung der bilateralen Nettoposition der Bundesrepublik gegenüber den späteren Teilnehmerländern an der EZU. vom Oktober 1949 bis zum September 1950 verfolgt, so zeigt sich, daß die Abrechnung während dieses Zeitraumes mit Ausnahme des 2. Vj. 1950 stets mit einem Passivsaldo zu Lasten der Bundesrepublik abgeschlossen hatte. Lediglich in den Monaten April bis Juni 1950 erzielte die Bundesrepublik einen Überschuß von insgesamt 61,5 Mill. $.

Wenn auch der überraschende Rückgang der Einfuhren in diesem Vierteljahr sowie eine gleichzeitige Steigerung der Ausfuhren zu einem gewissen Teil zur Erzielung dieses Nettoüberschusses beitrugen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Handelsbilanz der Bundesrepublik gegenüber der EZU. im 2. Vj. 1950 nach wie vor passiv blieb (Vgl. Tab. 2!). Die Ursache für die — kurzfristige — günstige Entwicklung der Zahlungsbilanzsituation der Bundesrepublik lag also primär nicht in der Warenbewegung, sondern in Bewegungen des Zahlungssektors, wobei insbesondere die im Zusammenhang mit den Ziehungsrechten geleisteten Vorauszahlungen der späteren Mitgliedstaaten der EZU. auf in der Bundesrepublik vergebene Aufträge eine wichtige Rolle spielten.

Der Außenhandel der Bundesrepublik [1]) mit dem EZU.-Raum [2])

(in Mill. $, Monatsdurchschnitte)

Zeit	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo (±)
1950 1. Vj.	133,1	94,5	—38,6
2. Vj.	116,0	107,8	— 8,2
3. Vj.	155,9	129,8	—26,1
4. Vj.	218,2	166,4	—51,8
1951 1. Vj.	205,9	175,1	—30,8
2. Vj.	137,9	201,0	+63,1
3. Vj.	186,4	230,9	+44,5
4. Vj.	173,3	237,0	+63,7
1952 1. Vj.	196,4	236,4	+40,0
2. Vj.	176,1	233,4	+57,3
3. Vj.	185,7	242,3	+56,6

[1]) Einschl. der Westsektoren Berlins. [2]) Nach Herstellungs- und Verbrauchsländern.

Leider wurden diese Zusammenhänge bei den Verhandlungen in Paris nicht rechtzeitig erkannt und richtig gewürdigt. Es lag im Gegenteil nahe, daß die Verhandlungspartner der Bundesrepublik in Paris geneigt waren, die außergewöhnliche Verbesserung der Zahlungsbilanzposition der Bundesrepublik im 2. Vj. 1950 zur Grundlage ihrer weiteren Entschlüsse zu machen. An der statistisch ausgewiesenen Verbesserung der Zahlungsbilanzlage scheiterten demzufolge alle Bemühungen der Bundesrepublik, der aus der dynamischen Entwicklung heraus zu erwartenden Gefährdung der Zahlungsbilanzposition der Bundesrepublik in der Konstruktion der EZU. von vornherein automatisch wirkende Hilfsmittel gegenüberzustellen.

Die Bundesrepublik konnte zur Begründung ihrer Bitte nach einer geeigneten Initial position nicht nur darauf hinweisen, daß sie in der Zeit vom Juli 1949 bis April 1950 ein Defizit von ca. 208 Mill. $ gegenüber den in der EZU. zusammengefaßten Ländern gehabt hatte. Auch die zu erwartende Belastung der Handelsbilanz aus der erweiterten Liberalisierung, der ein gesteigerter Export erst in späterer Zeit folgen könnte, die Pflicht zur Rückzahlung der alten, während der Laufzeit der intereuropäischen Zahlungsabkommen entstandenen bilateralen Schulden, die Notwendigkeit einer weiteren Steigerung der Einfuhr zur Abdeckung des Nachholbedarfs und zur Erzielung einer allgemeinen Produktionserhöhung waren schwerwiegende Argumente, die die Bundesrepublik in zwei Memoranden in Paris näher vortrug.

Es wäre nicht nur für die Bundesrepublik, sondern auch für die EZU. selbst von Vorteil gewesen, wenn den deutschen Argumentationen seinerzeit Gehör geschenkt worden wäre. Bedauerlicherweise blieb den Bemühungen der Bundesrepublik jedoch der Erfolg

[1]) Das System der initial positions, der „Anfangspositionen" innerhalb der EZU., war im Prinzip eine Weiterentwicklung und multilaterale Auflockerung der früheren Ziehungsrechte.
Anfangsguthaben wurden — in Form einer Schenkung oder einer Anleihe — den wirtschaftlich besonders schwachen Mitgliedstaaten eingeräumt, die über die Erleichterungen aus den multilateralen Verrechnungsmöglichkeiten hinaus noch eine weitere echte Hilfe im Rahmen der EZU. benötigten. Als solche Länder wurden Österreich, Griechenland, Island, Holland, Norwegen und die Türkei anerkannt; die diesen Ländern gewährten Anfangsguthaben beliefen sich zusammen auf ca. 290 Mill. $.
Neben diesen Anfangsguthaben für die chronischen Schuldnerländer wurden auch noch für die damaligen drei Hauptgläubigerländer (Belgien-Luxemburg, Schweden und Großbritannien) sog. Anfangsverbindlichkeiten festgesetzt. Als Ausgleich für diese Belastung innerhalb der EZU. erhielten die genannten Länder eine zusätzliche ECA.-Hilfe in Form einer conditional aid zugeteilt.

[2]) Für jeden einzelnen Mitgliedstaat wurde im Rahmen des EZU.-Abkommens eine sog. Quote festgesetzt, die gleichzeitig als Begrenzung wie auch als Bemessungsgrundlage für die innerhalb des Vertragssystems der EZU. bestehenden automatischen Kreditpflichten und Kreditrechte des betreffenden Landes wirkte. Die Höhe dieser Quote wurde einheitlich für alle Mitgliedstaaten mit 15 % der im Jahre 1949 mit den übrigen Mitgliedstaaten erzielten Umsätze im Zahlungsverkehr berechnet.

versagt. Gegenüber den auf längere Sicht berechneten deutschen Argumentationen, deren Richtigkeit sich nur allzubald herausstellen sollte, wurde bei den Entscheidungen in Paris das Schwergewicht mehr auf die letzte, so erstaunlich günstige Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz gegenüber der EZU. gelegt.

Auch in der Frage der Höhe der der Bundesrepublik zu gewährenden Quote gelang es der Bundesrepublik nicht, die übrigen Teilnehmerländer von ihrer Auffassung zu überzeugen. Auf der Grundlage des allgemein angewandten Berechnungsschlüssels wurde die Quote der Bundesrepublik auf 320 Mill. Verrechnungseinheiten festgesetzt. Die Bundesrepublik machte dagegen geltend, daß sie damit nur rein rechnerisch den übrigen Teilnehmerstaaten gleichgestellt sei. In Wirklichkeit bedeute die rechnerische Gleichstellung jedoch eine tatsächliche Schlechterstellung der Bundesrepublik, da ihr Außenhandel sich im Jahre 1949 erst am Anfang seiner Entwicklung befand, während er sich in den übrigen Mitgliedstaaten schon wieder voll entfaltet hatte.

Wie schlüssig diese Argumentation war, zeigte sich bereits ein Jahr später, als das Generalsekretariat der OEEC. feststellte, daß sich der Außenhandel der Teilnehmerländer von 1949 auf 1950 generell nur um ca. 15 % erhöht hatte, während der der Bundesrepublik noch um ca. 73 % angewachsen war. Es verdient anerkannt zu werden, daß die OEEC. sich dann im August 1951 auf Grund dieses schlagenden statistischen Materials einstimmig für eine Erhöhung der Quote der Bundesrepublik auf 500 Mill. Verrechnungseinheiten aussprach.

Der Start der Bundesrepublik in der EZU. stand somit nicht unter allzu glücklichen Vorzeichen, und nur mit gewissen Bedenken konnte die Bundesregierung seinerzeit ihre Unterschrift unter das Vertragswerk setzen. Die Folgen der Zurückweisung der deutschen Wünsche zeigten sich schnell. Noch während die Verhandlungen in Paris liefen, trat der von deutscher Seite erwartete und befürchtete Umschwung in der Zahlungsbilanzlage ein. Statt eines Uberschusses ergaben sich vom Juli 1950 an erhebliche Passivsalden in der Abrechnung gegenüber der EZU., und als von dem Agenten der EZU. — der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich — die erste, den Zeitraum von Juli — September 1950 umfassende Abrechnung der EZU. vorgelegt wurde, wies die Bundesrepublik bereits eine kumulative Verschuldung gegenüber der EZU. von 173,4 Mill. $ auf.

Die kumulative Rechnungsposition der Bundesrepublik in der europäischen Zahlungsunion [1])

(in Mill. $)

	1950			1952	
Juli-Sept.	—173,4	November	—324,2	Januar	+ 53,7
Oktober	—289,5	Dezember	—356,7	Februar	+ 99,7
	1951			März	+135,1
Januar	—398,8	Juli	—202,0	April	+168,2
Februar	—457,1	August	—150,8	Mai	+234,6
März	—445,8	September	—105,9	Juni	+311,1
April	—400,7	Oktober	— 9,2	Juli	+368,8
Mai	—319,6	November	+ 0,3	August	+405,8
Juni	—272,7	Dezember	+ 43,3	September	+443,2

[1]) Einschl. der sog. existing resources.

Die Bundesrepublik mußte nunmehr den Kampf gegen das immer drückender werdende Ungleichgewicht der Zahlungsbilanz ohne irgendwelche zusätzliche Hilfestellung der EZU. aufnehmen. Dies war um so schwieriger, als sich gerade zu dieser Zeit die Auswirkungen des durch den Koreakonflikt ausgelösten Konjunkturauftriebes in einem unverändert starken Einfuhrdruck geltend machten, demgegenüber die Ausfuhr sich nur langsam steigerte. Die Bundesrepublik versuchte, die gefährliche Entwicklung der Zahlungsbilanzposition durch eine Reihe administrativer Maßnahmen abzubremsen. Ein durchgreifender Erfolg blieb diesen Bemühungen aber versagt. Die Verschuldung der Bundesrepublik bei der EZU. stieg ununterbrochen an. Im November 1950 war die der Bundesrepublik zur Verfügung stehende Quote von 320 Mill. $ bereits restlos in Anspruch genommen.

Da eine Erhöhung der Quote der Bundesrepublik, die der Bundesrepublik eine weitere vorübergehende Verschuldung bei der EZU. gestattet hätte, seinerzeit noch nicht mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden konnte, blieb der Bundesrepublik Ende November 1950 nichts anderes übrig, als die OEEC. um eine zusätzliche Hilfe zu ersuchen. Die Bundesrepublik ging dabei von der Auffassung aus, daß die aufgetretene krisenhafte Zuspitzung der Lage im Kern keiner strukturellen, sondern nur einer vorübergehenden Störung der Gleichgewichtslage ihrer EZU.-Zahlungsbilanzposition entspränge. Gleichzeitig wurden von der Bundesrepublik zwei international anerkannte Volkswirtschaftler gebeten, nach Deutschland zu kommen und sich selbst ein Bild über die Ursachen der deutschen Schwierigkeiten und die zu ihrer Behebung getroffenen Maßnahmen zu machen.

Das von den beiden Sachverständigen der OEEC. erstattete Gutachten, das im wesentlichen die Auffassung der Bundesrepublik bestätigte, sowie ein wenige Tage später von der Bundesrepublik eingereichtes Memorandum über das Wirtschaftsprogramm der Bundesrepublik veranlaßten die OEEC. im Dezember 1950, der Bundesrepublik einen zusätzlichen Kredit in Höhe von 120 Mill. $ bereitzustellen. Er war mit der Auflage verbunden, daß aus ihm jeweils nur $^2/_3$ des die Quote übersteigenden Defizits abgedeckt werden durften, während das restliche Drittel aus Gold- bzw. Dollarzahlungen der Bundesrepublik auszugleichen war. Diese Regelung bedeutete bei voller Inanspruchnahme des Kredits praktisch eine Erhöhung der der Bundesrepublik zustehenden Quote um 180 Mill. $ auf 500 Mill. $. Der Kredit sollte von Mai bis Oktober 1951 in monatlichen Raten von 20 Mill. $ zurückgezahlt werden. Eine weitergehende Bitte der Bundesrepublik, ihr eine Anleihe von 30 Mill. $ aus einem Sonderfonds der ECA. zu gewähren, wurde von der ECA. abgelehnt.

Durch die Gewährung des Kredits und die eingeleiteten deutschen administrativen Maßnahmen trat zunächst eine gewisse Entspannung ein. Der Passivsaldo der Bundesrepublik in der monatlichen EZU.-

Abrechnung, der im Oktober 1950 noch 114,9 Mill. $ betragen hatte, lag im Dezember bei 33,5 Mill. $ und belief sich auch im Januar 1951 nur auf 41,8 Mill. $. Im Verlauf dieses Monats zeigte es sich jedoch schon, daß die negativ auf die Zahlungsbilanz einwirkenden Faktoren in der Bundesrepublik zu stark waren, als daß eine weitere Verschuldung gegenüber der EZU. ohne grundsätzliche Eingriffe abgefangen werden konnte. Das Defizit der Bundesrepublik stieg im Februar 1951 bereits wieder auf fast 60 Mill. $ an; die kumulative Verschuldung der Bundesrepublik gegenüber der EZU. erreichte damit einen Stand von 457,1 Mill. $. Die verfügbaren Kreditmöglichkeiten der Quote von 320 Mill. $ und des Zusatzkredits von 120 Mill. $ waren erneut völlig erschöpft.

Unter dem Eindruck dieses Tatbestandes mußte die Bundesrepublik der OEEC. am 21. Februar 1951 davon Kenntnis geben, daß sie in Anwendung des Artikels 3 des Liberalisierungs-Code der OEEC. wegen der aufgetretenen Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten die Liberalisierung vorübergehend einstellen müsse. Für die Bundesrepublik sowie für die OEEC. selbst ergab sich damit eine überaus ernste Situation.

2. Von der Ex-Liberalisierung bis zum Ende der Schuldnerstellung der Bundesrepublik bei der EZU.

Während der ersten Krise der Zahlungsbilanzposition der Bundesrepublik im Herbst 1950 war die OEEC. schon einmal vor die Entscheidung gestellt gewesen, ob sie die Lösung des deutschen Problems in einer Beschränkung des Zahlungsverkehrs innerhalb Europas suchen oder ob sie einen Weg der kollektiven Aktion gehen wollte, der im wesentlichen eine Beibehaltung des bereits erreichten intereuropäischen Handelsvolumens sicherstellen konnte. Durch die Gewährung des Sonderkredits von 120 Mill. $ war seinerzeit mit vollem Bewußtsein der zweite Weg beschritten worden. Nun stellte sich für die OEEC. erneut und daher mit noch schwererem Gewicht die Frage, ob der gewählte Weg wirklich zum Ziele führen würde oder ob nicht doch in einer Rückkehr zu bilateralen Handelsbeziehungen leichter ein Ausgleich des gestörten Gleichgewichts zu erhoffen sei.

Schon Anfang April 1951 traf der Rat der OEEC. seine grundsätzliche Entscheidung. Er erkannte an, daß die Bundesrepublik auf Grund der von ihr vorgetragenen Tatbestände berechtigt sei, Artikel 3 des Liberalisierungs-Code anzurufen. In dieser Anerkennung lag den Bestimmungen des Code gemäß die Verpflichtung der übrigen Mitgliedstaaten eingeschlossen, ihre Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber der Bundesrepublik in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Mit diesem Beschluß der OEEC. war natürlich zunächst nur eine grundsätzliche Linie für die weitere Behandlung des deutschen Problems gefunden. Ein endgültiges Einvernehmen über das Einfuhrprogramm der Bundesrepublik aus dem EZU.-Raum während der Dauer der Suspendierung der Liberalisierung wurde erst mit der Ratsentscheidung der OEEC. vom 15. Juni 1951 in Paris erzielt.

Dabei wurde der Bundesrepublik für den gesamten EZU.-Raum ein Einfuhrvolumen von insgesamt 170 Mill. $ pro Monat zugestanden (der Monatsdurchschnitt der Einfuhren der Bundesrepublik aus dem EZU.-Raum im 4. Vierteljahr 1950 hatte 218,2 Mill. $ betragen). Von den 170 Mill. $ entfielen 75 Mill. $ auf den bisher liberalisierten Sektor der OEEC.-Einfuhren, 50 Mill. $ auf den kontingentierten Sektor der OEEC.-Einfuhren, 27 Mill. $ auf den Raum der übrigen Teilnehmerländer der EZU. (NPC.-Raum) und 18 Mill. $ auf eine der Bundesregierung zur freien Verfügung stehende Reserve. Diese Regelung sollte für den exliberalisierten Sektor bis zum 31. August 1951, für den kontingentierten Sektor bis zum 31. 12. 1951 gelten. Da sie später für den exliberalisierten Sektor auch bis zum 31. Dezember 1951 verlängert wurde, war sie praktisch bis zur Wiederaufnahme der Liberalisierung durch die Bundesrepublik am 1. Januar 1952 der Rahmen, in dem sich die Einfuhren der Bundesrepublik aus dem EZU.-Raum während des zweiten Halbjahres 1951 abwickelten.

Rückblickend läßt sich heute feststellen, daß in dem seinerzeit in Paris aufgestellten Einfuhrprogramm bei allen Schwächen, die ihm naturnotwendig anhaften mußten, eine Lösung gefunden worden war, die den berechtigten Wünschen und Ansprüchen sowohl der Bundesrepublik wie auch der übrigen Teilnehmerländer im großen ganzen gerecht werden konnte. Daß der in Paris vereinbarte Weg zu einem Erfolg führte und die Bundesrepublik auf ihm ihren Schwächezustand relativ schnell wieder überwinden konnte, lag neben der nicht unerheblichen Minderung des Einfuhrvolumens der Bundesrepublik zu einem wesentlichen Teil darin begründet, daß die übrigen Teilnehmerstaaten in Erfüllung der im Liberalisierungs-Code übernommenen Verpflichtungen ihre Liberalisierung gegenüber der Bundesrepublik tatsächlich in vollem Ausmaße aufrecht erhielten.

Während die Einfuhren der Bundesrepublik im 2. Halbjahr 1951 so die von der OEEC. festgelegte Grenze von monatlich 170 Mill. $ im Durchschnitt nicht wesentlich überstiegen, erreichte die Ausfuhr gegenüber einem Monatsdurchschnitt im 1. Vierteljahr von 175 Mill. $ im dritten und vierten Vierteljahr 1951 einen Durchschnitt von monatlich ca. 231 bzw. 237 Mill. $. Die Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation erlaubte der Bundesrepublik in überraschend kurzer Zeit, den zusätzlichen Kredit von 120 Mill. $ wieder zurückzuzahlen. Er war bereits im Mai 1951, d. h. lange vor dem vertraglich eingeräumten Rückzahlungstermin wieder voll abgetragen.

Die seit März 1951 laufend erzielten Abrechnungsüberschüsse bei der EZU. bewirkten darüber hinaus auch einen schnellen Abbau der Schulden im Rahmen der generellen Quote von 320 Mill. $, so daß sich die Verschuldung der Bundesrepublik bei der EZU. Ende September 1951 nur noch auf 105,9 Mill. $ belief.

Es darf daran erinnert werden, daß zu dieser Zeit die Liberalisierung der Bundesrepublik noch in vollem

Umfange suspendiert war. Verständlicherweise mehrten sich im Herbst 1951 die Stimmen bei den übrigen Teilnehmerländern, die sich angesichts der günstigen Entwicklung der Zahlungsbilanzsituation der Bundesrepublik für eine sofortige Aufhebung des Liberalisierungs-Stop aussprachen. Der Zusammentritt des „Special Restricted Committee" der OEEC. im September 1951, das die deutsche Situation im Zusammenhang mit der Suspendierung der Liberalisierung zu überprüfen hatte, bot daher eine erwünschte Gelegenheit, die Auffassung der Bundesrepublik zu dieser Frage vorzutragen. Die Bundesrepublik erkannte an, daß sich ihre Zahlungsbilanzsituation zum Besseren gewendet habe, und erklärte sich dazu bereit, sobald wie möglich wieder zur Liberalisierung zurückzukehren. Sie bat jedoch darum, hiermit noch bis zum 1. Januar 1952 warten zu dürfen, wobei sie auf die noch immer bestehende Verschuldung bei der EZU. hinweisen konnte; zum anderen führte sie vor allem aber auch eine Reihe technischer Gesichtspunkte an (z. B. Umstellung des Zolltarifs und Einführung eines neuen statistischen Warenverzeichnisses zum 1. Oktober 1951; bevorstehende Neugestaltung des Einfuhrverfahrens), die ihr eine frühere Re-Liberalisierung nicht vertretbar erscheinen ließen. Das vom Special Restricted Committee abgefaßte Gutachten bildete die Grundlage für die Entscheidung des Rats der OEEC. vom 18. 10. 1952, wonach die Übergangsregelung vom 15. Juni 1951 noch bis zum 31. 12. 1951 verlängert, der Bundesrepublik aber gleichzeitig nahegelegt wurde, ab 1. 1. 1952 zur Liberalisierung zurückzukehren, deren Gesamtprozentsatz nicht unter 40 %, jedoch auch nicht über 60 % des Referenzjahres liegen sollte.

Da sich in den Monaten Oktober und November 1951 die günstige Entwicklung für die Bundesrepublik in der EZU.-Abrechnung weiterhin fortsetzte, war es für alle Beteiligten keine Überraschung mehr, als sich in der Abrechnungsperiode vom November 1951 erstmalig ein deutscher Aktivsaldo ergab. Mit ihm war die fast eineinhalb Jahre währende Phase der Schuldnerposition der Bundesrepublik in der EZU. beendet.

DIE BUNDESREPUBLIK ALS GLÄUBIGERLAND DER EZU.

1. Die Wiederaufnahme der Liberalisierung

Entsprechend der Empfehlung des Rates der OEEC. auf Wiederaufnahme der Liberalisierung und in Verfolg ihrer eigenen Intentionen setzte die Bundesrepublik mit Wirkung vom 1. Januar 1952 eine neue Liberalisierungsliste in Kraft. Sie umfaßte 56,8 % des Einfuhrvolumens von 1949. Dabei waren die Ernährungsgüter mit 51,3 %, die Rohstoffe mit 60,0 % und die Fertigwaren mit 59,8 % beteiligt.

Die Ausgangsposition der Bundesrepublik für diese neue Liberalisierung war gegenüber dem Zeitpunkt der Bildung der EZU. erheblich günstiger. Der große Nachholbedarf im Konsumgütersektor hatte sich in der Zwischenzeit beträchtlich vermindert, der allgemeine Produktionsstand jedoch wesentlich erhöht (die Indexziffer der industriellen Produktion stand im Juli 1950 auf 110,8, im Januar 1952 auf 135,2). Dazu kam noch, daß durch die im August 1951 beschlossene Erhöhung der deutschen Quote auf 500 Mill. $ nunmehr ein erheblich größerer Kreditspielraum bestand als vorher, innerhalb dessen ein saisonaler oder sonstiger, zeitlich begrenzter Einfuhrandrang abgefangen werden konnte.

Tatsächlich hat denn auch die Wiederaufnahme der Liberalisierung keinerlei ungünstige Auswirkungen auf die EZU.-Position der Bundesrepublik zur Folge gehabt. Selbst in den ersten zwei Monaten der Re-Liberalisierung, in denen noch am ehesten ein ruckartiger Einfuhranstieg zu erwarten gewesen wäre, blieb der Abrechnungssaldo der Bundesrepublik aktiv. Es erwies sich dabei, daß die absinkende Preistendenz auf den Weltmärkten stärker als alle Sicherungen, die in dem neuen, ab 1. 1. 1952 gültigen Einfuhrverfahren vorgesehen waren, die Importzahlen niedrig hielt. Die Importeure machten von den ihnen durch die Liberalisierung zur Verfügung gestellten Einkaufsmöglichkeiten nur einen äußerst zurückhaltenden Gebrauch. Das Guthaben der Bundesrepublik bei der EZU. stieg langsam, aber stetig an. Im März 1952 wurde erstmalig die erste Tranche der neuen 500-Mill-$-Quote (100 Mill. $) überschritten, von der ab die Bundesrepublik die Hälfte der erzielten Überschüsse von der EZU. in frei konvertierbarer Währung zurückerstattet erhielt.

Angesichts dieser Entwicklung entschloß sich die Bundesregierung, zum 1. April 1952 eine neue Liberalisierungsliste in Kraft zu setzen, die die Liberalisierung auf über 75 % des Referenzjahres erweiterte. Der Liberalisierungsprozentsatz in den drei OEEC.-Gruppen war dabei folgender (in %):

Ernährungsgüter	66,9	Fertigwaren	73,2
Rohstoffe	87,2	Insgesamt	76,1

Die Einfuhr der auf der sog. Liste Commune stehenden Waren wurde nach der neuen Liberalisierungsliste zu ca. 78 % von den mengenmäßigen Beschränkungen befreit.

Trotz dieser erneuten Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten sank die Einfuhr der Bundesrepublik aus dem EZU.-Raum im zweiten Vierteljahr 1952 wieder ab und erreichte nur noch einen Monatsdurchschnitt von 176,1 Mill. $ (Durchschnitt 1. Vierteljahr: 196,4 Mill. $). Da die Ausfuhr sich demgegenüber ungefähr auf der im vierten Vierteljahr 1951 erzielten Höhe hielt, ergaben sich laufend hohe Ausfuhrüberschüsse, die ein rasches Ansteigen der kumulativen Rechnungsposition der Bundesrepublik bei der EZU. bewirkten. Am 30. Juni 1952, d. h. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertragswerkes, belief sich der kumulative Rechnungsüberschuß der Bundesrepublik auf mehr als 300 Mill. Dollar. Seit dem tiefsten Stand der Verschuldung mit 457,1 Mill. Dollar im Februar 1951 hatte die Bundesrepublik damit in überraschend kurzer Zeit Abrechnungsüberschüsse gegenüber der EZU. in Höhe von rd. 770 Mill. $ erzielt.

2. Ausblick

Angesichts des nunmehr seit März 1951 ununterbrochen auftretenden Aktivsaldos der Bundesrepublik gegenüber der EZU. drängt sich verständlicherweise die Frage auf, ob sich in der jetzigen kumulativen Gläubigerposition bereits die tendenzielle Rückkehr Deutschlands zu seiner traditionellen Gläubigerstellung im europäischen Raum ankündigt. Diese Frage scheint umso mehr berechtigt, als sich auch im dritten Vierteljahr 1952 trotz einer nochmaligen Erweiterung der Liberalisierungsliste auf 81,6 % (Ernährungsgüter 76,2 %, Rohstoffe 87,6 %, Fertigwaren 76,1 %), die ab August 1952 in Kraft trat, der kumulative Rechnungsüberschuß der Bundesrepublik bei der EZU. weiter auf 443,2 Mill. $ erhöhte. Er erreichte damit 89 Prozent der Quote von 500 Mill. $.

Demgegenüber darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Anschwellen der deutschen Rechnungsposition bei der EZU. die Folge einer Reihe zeitlich bedingter Sonderumstände ist, die die Aktivierung begünstigten, während gewichtige andere Faktoren der Zahlungsbilanzgestaltung, die sich negativ für die Bundesrepublik auswirken, bisher noch nicht voll zum Tragen kamen.

Zu den zeitlich bedingten Sonderumständen, die die derzeitige starke Gläubigerstellung der Bundesrepublik herbeiführen halfen, ist in erster Linie die überraschende Preisentwicklung auf den Weltmärkten zu rechnen. Das laufend absinkende Preisniveau der Rohstoffe hatte in Verbindung mit gewissen Schwächetendenzen des inländischen Konsumgütermarktes zur Folge, daß die deutschen Importeure in ihren Einkaufsdispositionen äußerst zurückhaltend waren und nur den dringendsten Bedarf abdeckten. Mindestens zu einem Teil wurde die Produktion in einer Reihe von Wirtschaftszweigen zu Lasten der allgemeinen Bestände durchgeführt. Nachdem in der abwärts gerichteten Preisbewegung auf den Rohstoffmärkten ein teilweiser Stillstand erkennbar wird, ist für die Zukunft mit einer lebhafteren Einfuhrtätigkeit zu rechnen, zumal auch auf dem Binnenmarkt konjunkturelle Auftriebskräfte unverkennbar sind. Auf die Dauer gesehen ist daher mit einer stärkeren Belastung der Zahlungsbilanz gegenüber der EZU. von der Einfuhrseite her zu rechnen.

Was die Frage der Ausfuhrentwicklung betrifft, so kann nicht angenommen werden, daß die bisher wirksamen Faktoren auf der Ausfuhrseite sich auch weiterhin durchsetzen können. Bereits jetzt ist eine Stagnation unverkennbar. Aller Voraussicht nach wird sie einem effektiven Ausfuhrrückgang in den EZU.-Raum Platz machen. Für diese Entwicklung sprechen nicht nur die durch akute Zahlungsbilanzschwierigkeiten verursachten weitgehenden Einschränkungen der Liberalisierung in Großbritannien und im Sterlingraum sowie die völlige Suspendierung der Liberalisierung in Frankreich; auch von der Preisstellung her muß mit einem Absinken der Exportwerte gerechnet werden.

Zu den oben erwähnten negativen Faktoren der Zahlungsbilanzgestaltung gegenüber dem EZU.-Raum, die bisher noch nicht voll zum Tragen kamen, in Zukunft jedoch die EZU.-Bilanz der Bundesrepublik weitgehend beeinflussen werden, ist vor allem die beabsichtigte Wiederaufnahme des Transfers von Kapitalerträgnissen und Kapitalrückzahlungen zu rechnen. Die hohen Belastungen, die von dieser Seite her zu erwarten sind, beschränken sich nicht nur auf den Schuldenkreis, der Gegenstand der kürzlichen Verhandlungen auf der Londoner Schuldenkonferenz war. Auch für die übrigen laufenden Zahlungen des Kapitalverkehrs wie Dividenden, Zinsen, Gewinne aus Kapitalbeteiligungen usw. muß in Zusammenarbeit mit den Gläubigerländern auf die Dauer eine befriedigende Lösung gefunden werden. Alle diese Belastungen wirken sich auf die Zahlungsbilanz umso unmittelbarer aus, als ihnen Gegenposten in Form laufender Einnahmen aus deutschen Vermögen im Ausland nicht gegenüberstehen.

Im Hinblick auf alle diese hier nur kurz angedeuteten Entwicklungstendenzen scheint es durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen zu liegen, daß in der Abrechnung der Bundesrepublik gegenüber der EZU. in absehbarer Zeit wieder Defizite auftreten, die zu einer spürbaren Minderung des jetzigen Guthabens führen. Als weitere Folgerung ergibt sich, daß auf die Dauer mit einer extremen Gläubigerstellung der Bundesrepublik bei der EZU. nicht zu rechnen ist, selbst wenn die Bundesrepublik auf absehbare Zeit zu den Gläubigerländern der EZU. zählen dürfte.

Summary: The Federal Republic's Position in the European Payments Union. After dealing with the tasks of EPU. within the European economy, which is seen as discharging the functions of a central clearing agency, the author describes the changing position of the Federal Republic vis-à-vis other member countries. The Federal Republic had been at a disadvantage right when the Union was established, in that it was subjected to the same initial conditions as other members regardless of its special economic position. This structural disadvantage was even

Résumé: La position de Bonn dans l'UEP. Après avoir analysé le rôle qu'elle joue dans le cadre de l'économie européenne l'auteur conclut que la tâche la plus importante de l'UEP. consiste dans l'institution d'un office central de clearing. Ensuite il résume les changements de position subis par la République Fédérale par rapport aux autres pays membres et souligne le fait que Bonn, dès le début de l'UEP., a été désavantagé parce que la République Fédérale fut soumise aux mêmes conditions que les autres membres, sans égard à sa situation économique particulière. Ce

Resumen: La posición de la República Federal Alemana dentro de la Unión Europea de Pagos. Después de estudiar la tarea de la U.E.P. dentro de la economía europea, constituida por la institución de la Oficina Central de Clearing, el autor trata de la posición variable frente a los Estados miembros. La República Federal quedó perjudicada desde un principio a la fundación de aquella institución por el hecho de que formalmente tuve las mismas condiciones de salida como los demás miembros, pero sin que se atendiese su posición económica especial. Este perjuicio estructural fué

aggravated by extra-economic influences. The ever increasing debit account which the Federal Republic held with this clearing agency brought EPU. into a grave internal crisis. The increase of the Federal Republic's quota and German administrative measures could bring but temporary relief. It was only when liberalization was suspended by the Federal Republic that an equilibrium could be brought about in inter-European trade relations. Meanwhile the Federal Republic's economic situation had improved appreciably by the expansion of its productive capacity. But the price falls on the world markets, which followed the end of the Korean crisis, also contributed to reducing the propensity to import, so that the surpluses remained after liberalization was re-introduced. The question arises whether Germany has already regained her position of a traditional creditor within the European area. It must not be overlooked that, after international raw material prices will have settled down, import figures will probably rise again, while the trend of exports which was affected favourably by the Korean crisis will hardly continue on the same lines. On the other hand, the balance of payments will be adversely affected by the resumption of the transfer of interest on capital and the redemption of capital loans. Hence, it seems to be fairly probable that the Federal Republic's clearing transactions vis-à-vis EPU. will again result in deficits leading to a reduction of the present surplus.

désavantage causé par la structure économique fut encore aggravé par des influences extra-économiques. L'endettment allant croissant de Bonn envers de l'UEP. exposait celle-ci à une crise sérieuse. Par l'augmentation de la quote-part légitime de Bonn ainsi que par ses mesures administratives on n'obtint qu'une détente temporaire. L'équilibre de l'échange commercial entre les pays européens ne fut restauré qu'après l'abolition de la libéralisation par Bonn. Entretemps, en conséquence de l'augmentation de sa capacité de producion, la situation économique de Bonn s'était ameliorée sensiblement. Il faut ajouter que les fluctuations et l'abaissement des prix à constater sur les marchés mondiaux à la suite de la détente en Corée firent diminuer les importations de façon à maintenir les soldes créditeurs même après la reprise de la libéralisation. L'Allemagne a-t-elle donc retrouvé sa position tradionnelle de pays européen créditeur? Il faut se dire que la stabilisation des prix internationaux des matières premières sera suivie d'un commerce d'importations plus actif, tandis que l'évolution des exportations, favorisée avant le conflit en Corée, va plutôt ralentir. D'autre part le bilan de paiement se trouve chargé par la reprise des transferts de produits et de remboursement de capitaux, Il est donc assez probable que Bonn, lors du règlement des comptes entre Bonn et l'UEP. se trouvera en face d'un déficit nouveau diminuant son compte créditeur.

intensificado por influencias extrañas a la esfera económica. Las constantemente crecientes deudas de la República Federal frente a aquella institución de clearing, pusieron la U.E.P. ante una crise interior grave. El aumento del cupo corresponde a la República Federal y las medidas administrativas tomadas por ella, trajeron consigo solamente una atenuación pasajera. Solamente con el levantamiento de la liberalización por parte de la República Federal se podía establecer un equilibro en las relaciones comerciales intereuropeas. Mientras tanto la situación económica de la República Federal iba mejorandose debido a la expansión de su capacidad productiva. Pero los subitos descensos de precios en los mercados mundiales después de terminar la crisis de Corea contribuyó a disminuir la importación de manera que los saldos de superávit permanecieron también después de la reintroducción de la liberalización. Por esto, se plantea la cuestión de si Alemania ha recobrado su posición tradicional de acreedor en el espacio europeo. Con esto hay que considerar, que después de consolidarse los precios de materias primas internacionales, se puede contar con un ritmo de importaciones más animado, mientras el desarrollo de la exportación, favorecido por la crisis coreana, no continuará con el mismo nivel. Frente a esto, está el gravamen de la balanza de pagos, causado por la reanudación de la transferencia de utilidades y reembolsos de capitales. Con lo que parece que en la cuenta que la República Federal lleva con la U. E. P. habrá nuevos déficit que conducirán a una disminución de los actuales créditos.